



Strom

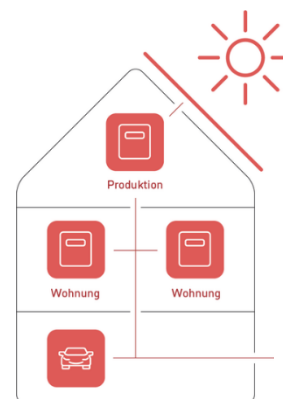
«Eigenverbrauch-Plus»

Produkteblatt für Energie

Für Liegenschaften mit einer Produktionsanlage

1 Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Sie wollen den Strom vom Dach ihrer Liegenschaft vor Ort gemeinsam mit Mietern und Nachbarn nutzen? Das Modell «Eigenverbrauch-Plus» bietet Produzenten im Versorgungsgebiet der Energie Freiamt eine einfache Lösung für den Eigenverbrauch des Stromes. Egal ob Neu- oder Altbau, für das Modell «Eigenverbrauch-Plus» braucht es nur minimale Anpassungen am bestehenden Messkonzept. Das Modell basiert auf dem von der Elcom akzeptierten Praxislösung und ist eine Alternative zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).



2 Gültigkeit

Dieses Produkteblatt ist gültig ab **1. April 2023**.

3 Grundprinzip der Abrechnung und Preise

Die teilnehmenden **Stromkunden** (Endverbraucher) werden von der Energie Freiamt als Verteilnetzbetreiberin wie bis anhin gemessen und abgerechnet. Die Abrechnung des Strombezuges aus dem Verteilnetz erfolgt zum Preis des jeweils gültigen Produktes der Grundversorgung. Der Preis für den Eigenverbrauch richtet sich nach dem gleichen Produkt abzüglich 2 Rp./kWh. Die Endverbraucher profitieren somit, indem sie den lokal produzierten Strom günstiger beziehen.

Der **Eigentümer der Produktionsanlage** erhält von der Energie Freiamt eine Vergütung für die Einspeisung der Überschussproduktion in das Verteilnetz gemäss dem Produkteblatt «Energie Rückliefervergütung». Die Einnahmen aus dem Eigenverbrauch werden dem Produzenten abzüglich des Dienstleistungsentgelts vergütet. In diesem Dienstleistungsentgelt sind alle mit der Abrechnungs- und Inkassotätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen enthalten.

Leistung zu Lasten des Eigentümers der Produktionsanlage	Einheit	exkl. MWST	inkl. 8.1% MWST
Administrative Kosten und Montage für Produktionszähler	CHF	250.00	270.25
Einmalige Einrichtung der Abrechnungslösung	CHF	450.00	486.45
Mutation für zusätzliche oder wegfallende Messstellen	CHF	100.00	108.10
Dienstleistungsentgelt auf dem Eigenverbrauch	Rp./kWh	3.00	3.24

4 Vorteile gegenüber einem ZEV

Dieses Produkt hat gegenüber einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) folgende Vorteile:

- Keine kostspielige Investition in eine aufwändige Messinfrastruktur. Die durch die Energie Freiamt bereit installierten Smart Meter werden weiterhin genutzt. Bei Produktionsanlagen <30kVA muss für die Produktionsmessung einzig ein zusätzlicher Smart Meter installiert werden.
- Kein administrativer Mehraufwand für Sie. Wir kümmern uns weiterhin um die gesamte Verrechnung inklusive Mahnwesen und den Kundensupport.
- Kein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und dadurch reduzierte gegenseitige Abhängigkeiten.
- Die einzelnen Stromkunden sind gegenüber der Energie Freiamt weiterhin Endverbraucher im Sinne des StromVG mit gleichen Rechten und Pflichten. Sie können ihr Stromprodukt frei wählen.



5 Allgemeine Voraussetzungen

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um «Eigenverbrauch-Plus» zu nutzen:

- Die Produktionsanlage und die belieferten Endverbraucher müssen über den gleichen Netzanschluss mit dem Verteilnetz der Energie Freiamt verbunden sein.
- Jeder Endverbraucher und jede Produktionsanlage muss mit einem Smart Metern mit Fernauslesung der Energie Freiamt ausgerüstet sein. Die Verfügbarkeit dieser Smart Meter richtet sich nach dem Smart Meter Rollout der Energie Freiamt.
- Die Installation eines Zählers für die Nettoproduktion der Photovoltaikanlage ist unabhängig von der Anlagengrösse erforderlich (Produktionszähler). Eine Überschussmessung ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann von der Energie Freiamt jedoch zusätzlich verlangt werden.
- Zwischen dem Produzenten und den Endverbrauchern besteht ein gültiger Energieliefervertrag.
- Es liegt eine gültige Einverständniserklärung der Endverbraucher vor, dass die Energie Freiamt dazu berechtigt, persönliche Verbrauchsdaten zum Zweck der Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit «Eigenverbrauch-Plus» zu verwenden.
- Für die Einspeisung der überschüssigen Energie in das Verteilnetz der Energie Freiamt besteht ein gültiger Abnehmervertrag mit der Energie Freiamt.
- Die am «Eigenverbrauch-Plus» teilnehmenden Endverbraucher beschaffen ihre Energie nicht auf dem freien Markt.

6 Anmeldung

Bei Bestellung von «Eigenverbrauch-Plus» übergibt der Produzent der Energie Freiamt die Anmeldeformulare mit der Zustimmung aller teilnehmenden Endverbrauchern. Zudem ist er verantwortlich für die Information der Endverbraucher über dieses Produkt.

Bei einem Wechsel der teilnehmenden Endverbraucher (z.B. Mieterwechsel) ist die Zustimmung der neuen Endverbraucher erneut durch den Produzenten einzuholen. Auf Verlangen von Energie Freiamt sind die jeweiligen Zustimmungserklärungen gegenüber Energie Freiamt vorzuweisen. Änderungen müssen unverzüglich an Energie Freiamt mitgeteilt werden.

7 Energieliefervertrag

Gemäss dem zwischen dem Produzenten und seinem Endverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrag richtet sich die Höhe des Preises für den Strombezug im Eigenverbrauch nach dem anwendbaren Produkt in der Grundversorgung abzüglich 2 Rp./kWh. Es ist auch ein durch den Produzenten selbst definierte Abweichung vom Basispreis möglich. Dieser muss der Energie Freiamt jedoch explizit mit Zustimmung beider Parteien gemeldet werden.

8 Ermittlung Eigenverbrauch

Der Anteil Eigenverbrauch am gesamten Strombezug wird anhand von 15-Minuten-Lastgangwerten durch die Energie Freiamt ermittelt und auf der Rechnung gegenüber den Kunden explizit ausgewiesen. Der Eigenverbrauch hat dabei zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Auf Basis dieser Lastgangwerte der Verbrauchsstätten und der Photovoltaikanlage wird auch die in das Verteilnetz der Energie Freiamt zurückgespeiste Energie (Überschussproduktion) ermittelt. Eine vom Produzenten selbst betriebene Verbrauchsstätte zählt ebenfalls zur Energiemenge mit Eigenverbrauch, für die das Dienstleistungsentgelt geschuldet ist.

Sind ausnahmsweise keine Messdaten vorhanden, wird die produzierte Strommenge für diesen Zeitraum als Überschussproduktion abgerechnet. Die Energie Freiamt

übernimmt diesbezüglich keine Haftung für allfällige finanziellen Einbussen.

9 Abrechnung

Die Energie Freiamt stellt den Endverbrauchern die von der Energie Freiamt gelieferte Energie zusammen mit dem vor Ort produzierten und verbrauchten Strom in Rechnung.

Der von der Energie Freiamt abgerechnete Eigenverbrauch wird dem Produzenten zusammen mit der Überschussproduktion unter Abzug des Dienstleistungsentgelts vergütet. Die Vergütung erfolgt einmal pro Quartal.

10 Zahlungsverzug und Inkasso

Die Energie Freiamt kann die Abrechnung des Eigenverbrauches an einzelne Endverbraucher nach eigenem Ermessen aus begründetem Anlass wie zum Beispiel wiederholtem Zahlungsverzug, Widerruf einer Einverständniserklärung des Endverbrauchers jederzeit einstellen. Entsprechend wird die Energie Freiamt für diese Endverbraucher auch keine Ermittlungen des Eigenverbrauchs mehr vornehmen.

Die Energie Freiamt übernimmt zudem keinerlei Haftung für offene Forderungen des Produzenten gegenüber den Endverbrauchern, welche von diesen nicht beglichen werden. Die Energie Freiamt fordert den für den Eigenverbrauchsanteil fälligen Betrag bis zur zweiten Mahnung ein. Eine allfällige Betreibung der säumigen Endverbraucher ist Sache des Produzenten. Der von der Energie Freiamt geschuldete Betrag reduziert sich um die entsprechenden Ausstände.

11 Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen der Energie Freiamt, dem Produzenten und dem Endverbraucher für die Abrechnung des Eigenverbrauches entsteht mit der schriftlichen Bestätigung, dass diese am Modell «Eigenverbrauch-Plus» teilnehmen möchten. Die Umsetzung erfolgt ab dem durch die Energie Freiamt bestätigten Zeitpunkt, auf den ersten Tag eines Monats unter Berücksichtigung der für die Umsetzung benötigten Vorlaufzeit.

Die Teilnahme am Modell «Eigenverbrauch-Plus» gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Ein ausserordentliches jederzeitiges Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung besteht bei wichtigen Gründen wie beispielsweise bei Veränderungen der regulatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen.

12 Schlussbestimmungen

Preisänderung des Dienstleistungsentgelts werden mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail angekündigt.

Sollten einzelne Bestimmungen auf diesem Produkteblatt ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, diese Bestimmungen unverzüglich durch zulässige wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach der ursprünglichen Absicht am nächsten kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

Ergänzend zu diesem Produkteblatt gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Freiamt AG. Der Gerichtsstand ist Muri AG.